

Lizenzbedingungen der webks GmbH für JTL-Shop Plugins (EULA)

Die webks GmbH, Kreuzacker 6, 32457 Porta Westfalica (nachfolgend „Lizenzgeberin“ oder „webks“) entwickelt Plugins (optionale Software-Komponenten) für die eCommerce-Software „JTL-Shop“ (folgend als „Plugins“ bezeichnet) und vertreibt diese über den JTL-Extension Store. Mit diesen EULA werden die Nutzungsbedingungen der Plugins geregelt.

§ 1 | Allgemeine Bestimmungen, Vertragsschluss

- (1) Diese Lizenzbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der webks GmbH, Kreuzacker 6, 32457 Porta Westfalica (nachfolgend „Lizenzgeberin“ oder „webks“) und ihren Kunden (nachfolgend: „Lizenznehmer“ oder „Kunde“), die die Überlassung der von der Lizenzgeberin im JTL-Extension Store angebotenen Plugins zum Gegenstand haben.
- (2) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten ausschließlich diese Lizenzbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Vertrages gültigen Fassung. Der Lizenznehmer stimmt durch den Abschluss eines Lizenzvertrages unter Hinweis auf die Lizenzbedingungen, jedenfalls jedoch durch Installation des Plugins, diesen Lizenzbedingungen ausdrücklich zu. Abweichende Regelungen finden nur dann Anwendung, wenn diese gesondert, ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden. Sollte der Lizenznehmer hiermit nicht einverstanden sein, muss er die Lizenzgeberin hierauf sofort schriftlich hinweisen.
- (3) Die Plugins werden ausschließlich über den JTL-Extension Store (<https://www.jtl-software.de/extension-store/>) zur Nutzung in Form von Softwarelizenzen zur Verfügung gestellt. Der Vertragsschluss richtet sich nach den AGB der Lizenzgeberin (abrufbar unter <https://www.webks.de/agb>) sowie den AGB des JTL-Extension Stores (abrufbar unter <https://www.jtl-software.de/agb>). Abweichende oder ergänzende Bestimmungen entfalten nur Geltung, wenn sie schriftlich festgehalten wurden.

Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich abweichend geregelt, richtet sich das Vertragsverhältnis zwischen webks und dem Lizenznehmer nach den AGB von webks.

- (4) Die Vertragssprache ist deutsch. Die Anwendungssprache ist deutsch, kann jedoch auch in andere Sprachen übersetzt werden.
- (5) Weitere Leistungen der Lizenzgeberin können jederzeit vereinbart werden. Solche weiteren Leistungen werden, wenn nicht abweichend vereinbart, gegen Erstattung des nachgewiesenen Aufwands zu den allgemeinen Stundensätzen der Lizenzgeberin erbracht.

§ 2 | Lizenzgegenstand

- (1) Die Lizenzgeberin überlässt dem Lizenznehmer das Plugin in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Version. Eine Überlassung von Aktualisierungen der Software erfolgt – außer zum Zwecke der Mängelbeseitigung – nur aufgrund gesonderter Vereinbarung, bzw. wenn dies in der Produktbeschreibung des jeweiligen Plugins aufgeführt ist.
- (2) Soweit in dem jeweiligen Plugin Open-Source-Komponenten (insb. Bibliotheken) enthalten sind, sind diese nicht Vertragsgegenstand. In jedem Fall räumt die Lizenzgeberin an derartiger Software nur solche Nutzungsrechte ein, über die sie nach Maßgabe der jeweiligen Lizenz zu Verfügen berechtigt ist. Der Lizenznehmer kann an den Open-Source-Komponenten weitergehende Nutzungsrechte von den jeweiligen Rechteinhabern erwerben, wenn er mit diesen Lizenzverträge unter den Bedingungen der jeweiligen Open-Source-Lizenzen abschließt.
- (3) Die Parteien sind sich einig, dass sämtliche Bestandteile der durch die Lizenzgeberin entwickelten Plugins als urheberrechtlich geschützte Werke iSd. § 2 UrhG bzw. § 69a UrhG zu qualifizieren sind.
- (4) Die Lizenzgeberin ist Eigentümerin und Inhaberin an den zum Erwerb angebotenen Plugins und ausschließlich dazu berechtigt, die vermögensrechtlichen

Befugnisse an diesen auszuüben, sofern nicht auf ausgewiesene Komponenten von Dritten, insbesondere Open-Source-Software zurückgegriffen wird, für welche andere Lizenzbedingungen gelten.

- (5) Die Lizenzgeberin stellt eine Anwenderdokumentation in Form eines elektronischen Handbuchs zur Verfügung.

§ 3 | Nutzungsrecht

- (1) Der Lizenznehmer erhält mit der vollständigen Zahlung des jeweils vereinbarten Lizenzpreises das einfache, nicht ausschließliche Recht, das Plugin als Erweiterung zu seinem JTL-Shop zu nutzen. Soweit es sich nicht um ein zeitlich begrenztes Nutzungsrecht handelt, ist dies in der Beschreibung des Plugins angegeben. Die Lizenz ist auf die Nutzung in einem einzelnen Shop beschränkt. Die Nutzungsberechtigung erstreckt sich im Rahmen des Vertragszwecks auf Mitarbeiter des Lizenznehmers. Dies umfasst auch die vorübergehende Nutzung durch vom Kunden autorisierte Sub-Dienstleister.
- (2) Die Einräumung der unter § 4 (2) genannten Rechte erfolgt räumlich unbegrenzt. Die Einräumung der vertragsgegenständlichen Nutzungsrechte erfolgt unter dem Vorbehalt der vollständigen Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Sofern die Lizenzgeberin aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung, insbesondere einer Subscription im Sinne des § 7 dem Lizenznehmer neue Versionen, Updates oder andere Neulieferungen des Plugins zur Verfügung stellt, gelten die vorstehenden Rechte auch für diese.
- (4) Rechte, die vorstehend nicht ausdrücklich dem Lizenznehmer eingeräumt werden, stehen dem Lizenznehmer nicht zu. Der Lizenznehmer ist insbesondere nicht berechtigt, das Plugin über die vereinbarte Nutzung hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen oder das Plugin Dritten zugänglich zu machen. Insbesondere ist es nicht gestattet, das Plugin zu vervielfältigen, zu veräußern oder zeitlich

begrenzt zu überlassen, insb. nicht zu vermieten oder zu verleihen.

§ 4 | Pflichten des Lizenznehmers

- (1) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, das Plugin nach Ablauf des Testzeitraums oder wenn er keine gültige Lizenz besitzt, zu entfernen. Gleiches gilt, wenn er das Plugin entgegen den Verpflichtungen dieser Lizenzbedingungen gebraucht und dadurch sein Nutzungsrecht verwirkt hat.
- (2) Der Lizenznehmer trifft die notwendigen Vorkehrungen, die Nutzung des Plugins durch Unbefugte zu verhindern. Er stellt sicher, die für die Nutzung der Plugins erforderlichen Nutzungs- und Systemvoraussetzungen, einsehbar in der jeweiligen Pluginbeschreibung, zu erfüllen; insbesondere hält er eine mit dem Plugin kompatible Version des JTL-Shops bereit.
- (3) Der Lizenznehmer haftet dafür, dass das Plugin ausschließlich gesetzeskonform verwendet wird, insbesondere nicht zu rassistischen, diskriminierenden, pornographischen, den Jugendschutz gefährdenden, politisch extremen oder sonst gesetzeswidrigen oder gegen behördliche Vorschriften oder Auflagen verstoßenden Zwecken verwendet.
- (4) Der Lizenznehmer hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um das Plugin vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Er wird seine Arbeitnehmer und die sonstigen zur unselbständigen Nutzung berechtigten Personen darauf hinweisen, dass eine Überschreitung des vertraglichen Nutzungsumfangs unzulässig ist.
- (5) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, der Lizenzgeberin Fehlfunktionen oder Mängel des Plugins unverzüglich zu melden. Er wird hierbei die Hinweise der Lizenzgeberin zur Problemanalyse im Rahmen des ihm Zumutbaren berücksichtigen und alle ihm vorliegenden, für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Informationen an die Lizenzgeberin weiterleiten.
- (6) Soweit in der jeweiligen Lizenz Updates oder neue Versionen zur Verfügung gestellt werden, verpflichtet sich der

Lizenznehmer diese nach Bereitstellung unverzüglich zu installieren.

§ 5 | Vergütung

- (1) Der Lizenznehmer zahlt an die Lizenzgeberin für die gemäß § 4 erfolgende Rechtseinräumung eine Vergütung. Die genaue Höhe der Vergütung wird dem Lizenznehmer vor Abschluss des Lizenzvertrages bzw. Installation des Plugins angezeigt.
- (2) Die Vergütung ist vor der Installation zu entrichten. Die Zahlungsabwicklung erfolgt im JTL-Extension Store mit dem von JTL eingesetzten Zahlungsdienstleister.

§ 6 | Subscriptions

Die Lizenzgeberin vertreibt die Plugins in verschiedenen Varianten und unter Einsatz verschiedener Abonnement-Modelle („Subscriptions“). Insoweit gilt Folgendes:

- (1) In der Subscription sind Updates des Plugins und ein, auf das Plugin beschränkter, Ticket- und E-Mail-Support im vereinbarten Subscriptionszeitraum enthalten. Der Lizenznehmer kann diese Updates mit seinem Account im JTL-Extension Store im vereinbarten Subscriptionszeitraum kostenfrei herunterladen.
- (2) In der Beschreibung des Plugins im JTL-Extension Store wird beschrieben, ob es sich um ein einmalig zu erwerbendes Plugin handelt oder ob eine Subscription verfügbar ist.
- (3) Soweit nicht bei der jeweiligen Produktbeschreibung ausdrücklich abweichend mitgeteilt, werden Updates oder neue Versionen nur im Rahmen einer Subscription zur Verfügung gestellt.
- (4) Soweit bei der Installation keine Subscription enthalten war oder vom Lizenznehmer ausgewählt wurde, kann die Subscription, sofern angeboten, auch nachträglich zu den jeweils angegebenen Konditionen erworben werden.
- (5) Nach Ablauf der Subscription kann diese, sofern angeboten, verlängert werden. Die hierdurch entstehenden Kosten werden dem Lizenznehmer vor der Verlängerung der Subscription angezeigt.

- (6) Updates und Subscriptions des Plugins stehen nur für die konkrete Version des „JTL-Shop“ zur Verfügung, für die das Plugin durch den Lizenznehmer gekauft wurde. Die Lizenzgeberin ist nicht dazu verpflichtet, nach Veröffentlichung einer neuen Softwareversion des JTL-Shop Updates, Upgrades oder neue Versionen der Subscriptions für diese bereitzustellen.
- (7) Die Lizenzgeberin behält sich vor, Preisanpassungen für Lizenzen und Subscriptions vorzunehmen. Dies gilt für kostenfreie Plugins, kostenpflichtige Plugins sowie Erneuerungen der Lizenz. Dies gilt auch während der Testphase. Die Lizenzgeberin wird den Lizenznehmer über die Preisanpassungen rechtzeitig informieren und ggf. eine Möglichkeit zur Beendigung des Vertrages einräumen.
- (8) Die Lizenzgeberin informiert den Lizenznehmer über sicherheitsrelevante Updates per E-Mail. Mit Installation des Plugins stimmt der Lizenznehmer der Verarbeitung und Verwendung seiner Daten zu diesem Zwecke zu. Folgende Daten werden hierzu von der Lizenzgeberin gespeichert und verwendet:
 - Name
 - E-Mail-Adresse
 - Erworbenes Plugin
 - Zeit und Datum des Erwerbs des Plugins
- (9) Der Lizenznehmer kann der Verarbeitung seiner Daten jederzeit widersprechen. In diesem Falle erfolgen keine weiteren Informationen durch die Lizenzgeberin. Der Lizenznehmer muss sich die für die Funktion seines Plugins notwendigen Informationen selbst beschaffen. Die Lizenzgeberin übernimmt in diesem Fall keine Gewährleistung für den sicheren Betrieb des Plugins.

§ 7 | Kündigung, Lizenzverstoß

In groben Fällen des Verstoßes gegen die Lizenzbedingungen ist die Lizenzgeberin berechtigt, den Lizenzvertrag fristlos zu kündigen.

§ 8 | Mängelrechte

- (1) Bei Mängeln (Sach- und Rechtsmängeln) gelten die gesetzlichen Regelungen, soweit nicht die nachstehenden Bestimmungen etwas anderes vorsehen.
- (2) Der Lizenznehmer ist gemäß § 377 HGB dazu verpflichtet, das Plugin unverzüglich nach Installation auf Mängel zu untersuchen und Anzeige zu machen. Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gilt das Plugin als genehmigt, es sei denn der Mangel war bei der Untersuchung nicht erkennbar.
- (3) Treten an den von der Lizenzgeberin gelieferten Plugins später Mängel auf, die bei der Untersuchung nicht erkennbar waren, wird der Lizenznehmer diese unverzüglich unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen melden. Andernfalls gilt auch dieser Mangel als genehmigt.
- (4) Der Nachweis, dass der Mangel durch das Plugin des Anbieters verursacht wird, obliegt dem Lizenznehmer, es sei denn der Lizenzgeber hat den Mangel arglistig verschwiegen oder Garantie für die Beschaffenheit übernommen. Der Lizenznehmer hat die Kosten für den Nachweis zu tragen.
- (5) Ist die Lizenzgeberin zur Mangelbeseitigung oder fehlerfreien Neulieferung nicht in der Lage, so wird sie dem Lizenznehmer Fehlerumgehungsmöglichkeiten aufzeigen. Soweit diese dem Lizenznehmer zumutbar sind, gelten sie als Nacherfüllung. Durch die Nachbesserung oder Nachlieferung müssen bisher erstellte Datensammlungen und Daten für den Lizenznehmer weiterhin nutzbar bleiben.
- (6) Mängelrechte sind ausgeschlossen, wenn diese auf Störungen oder sonstigen Ereignissen beruhen, die nicht von der Lizenzgeberin oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen (mit-)verursacht sind, insbesondere Fehler an der JTL-Shop-Plattform oder die Überschreitung der Nutzungsrechte oder der Nichteinhaltung der Pflichten nach § 4. Ebenfalls kann es zu Konflikten zwischen Plugins bzw. Diensten Dritter kommen. Sollte es hierdurch zu

Fehlfunktionen kommen, übernimmt die Lizenzgeberin keine Haftung.

- (7) Die Lizenzgeberin übernimmt keine Gewährleistung für den Bestand und die Funktionsfähigkeit von Software, Diensten und Bibliotheken Dritter. Insbesondere stellen nach Vertragsschluss eintretende Änderungen des JTL-Shops oder sonstiger Software, mit der zusammen das Plugin genutzt werden kann, keinen Mangel am Plugin dar. Soweit keine Subscription erworben wurde, ist die Lizenzgeberin im Falle einer nachträglichen Änderung nicht dazu verpflichtet, das Plugin nachzubessern, nachzuliefern oder die Funktionsfähigkeit zu gewährleisten.
- (8) Die Mängelansprüche – mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen – verjähren in einer Frist von 12 Monaten.

§ 9 | Haftung

- (1) Die Lizenzgeberin haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für alle von ihr sowie ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Lizenzgeberin im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Im Übrigen haftet die Lizenzgeberin nur, soweit sie eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die für die Erreichung des Vertragsziels von besonderer Bedeutung sind, ebenso alle diejenigen Pflichten, die im Fall einer schuldhaften Verletzung dazu führen können, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird. In diesen Fällen ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt. Insoweit wird nochmals festgehalten, dass die Bereitstellung und Aufrechterhaltung von Diensten Dritter, nicht Vertragspflicht sind.
- (4) Sofern eine Datensicherung nicht in den vertraglichen Leistungskatalog des jeweiligen Plugins fällt, ist der

Lizenznehmer für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem durch die Lizenzgeberin verschuldeten Datenverlust haftet die Lizenzgeberin deshalb ausschließlich für die Kosten der Wiederherstellung auf Basis und mit Stand der Sicherheitskopie des Kunden.

- (5) Die Lizenzgeberin haftet nicht für eine Verletzung der Rechte Dritter durch den Lizenznehmer, sofern und soweit sich diese Verletzung aus einer Überschreitung der jeweils eingeräumten Nutzungsrechte ergibt. In diesem Fall stellt der Lizenznehmer die Lizenzgeberin auf erstes Anfordern frei von sämtlichen Ansprüchen Dritter.
- (6) Mängelrechte des Lizenznehmers sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne Zustimmung der Lizenzgeberin Änderungen an dem Plugin vornimmt oder vornehmen lässt.
- (7) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und nach sonstigen zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 10 | Schlussbestimmungen

- (1) Alle Lizenzverträge unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen. Dies gilt auch dann, wenn der Lizenznehmer seinen Sitz im Ausland hat.
- (2) Als Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag wird – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz der Lizenzgeberin vereinbart (zzt. Porta Westfalica). Gerichtsstand ist, sofern nicht eine Norm zwingend einen anderen Gerichtsstand anordnet, Porta Westfalica.